

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan der Hansestadt Attendorn Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“**

#### **hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 11.12.2013 gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“, wie in dieser Vorlage genannt, Kenntnis, wägt über die vorgetragene Anregungen der Öffentlichkeit sowie über die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister vorgeschlagen ab und beschließt den Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ als Satzung.“

2. Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ auf dem Grundstück der Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1735 (tlw.).
3. Gemäß § 10 (3) BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
4. Der Bebauungsplan der Hansestadt Attendorn Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“, die Begründung einschl. des Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Hansestadt Attendorn, Amt für Planung und Bauordnung, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, Zimmer 221, während der nachstehenden Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen zu folgenden Zeiten und nach Vereinbarung Auskunft gegeben:

Montag	7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

5. Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW:
  - A. Auf die Vorschriften des § 44 (3) S. 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch den Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Hansestadt Attendorn, Kölner

Straße 12, 57439 Attendorn zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 (3) S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Danach werden

1. eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 (3) S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

6. Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2013 mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Hansestadt Attendorn Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“, die Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung, das Inkrafttreten des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Bereithaltung des Bebauungsplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“, wie in dieser Vorlage genannt, Kenntnis, wägt über die vorgetragene Anregungen der Öffentlichkeit sowie über die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öf-

fentlicher Belange wie vom Bürgermeister vorgeschlagen ab und beschließt den Bebauungsplan Nr. 80 „Parkplatz Mühlenschlader Straße“ als Satzung.“

Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 (3) S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Attendorn, 06.01.2014

Der Bürgermeister:

(Wolfgang Hilleke)

Der Bürgermeister,  
W o l f g a n g   H i l l e k e